

1.1. Software Lizenzvertrag

1.1.1. Einleitung

Die Abschnitte 1.1.2. - 1.1.5. dieses Vertrages gelten für Benutzer, die für die Software(noch) keine Lizenz gekauft haben. Die Abschnitte 1.1.4. und 1.1.5. gelten nicht für Benutzer, die bei Vocator AG eine Lizenz für die Benutzung der Software erworben haben.

1.1.2. Vertragspartner

Vertragspartner sind einerseits der Benutzer, der eine Version der Software einsetzt, andererseits Vocator AG, CH-5600 Ammerswil als Lizenzgeber der Software, und deren Vertriebspartner.

1.1.3. Vertragsgegenstand

Software Applikation Oxygene Hotelsoftware in einer Demo- oder für den Vertragspartner lizenzierten Version.

1.1.4. Lizenzgewährung (für Demo-Version)

Vocator AG gewährt Ihnen eine nicht-ausschließliche Lizenz zur unentgeltlichen Nutzung der Software, sofern Ihre Nutzung der Software dem ausschließlichen Zweck dient, zu evaluieren, ob eine entgeltliche Lizenz zur regulären Nutzung der Software erworben werden soll. Die Evaluierung ist auf neunzig (90) Tage begrenzt. Sofern Sie die Software unentgeltlich nutzen, haben Sie kein Anrecht auf Unterstützungsleistungen oder telefonischen Support.

1.1.5. Gewährleistungsverzicht (für Demo- und Freeware-Version)

Da die Software unentgeltlich für Evaluierungs-Zwecke überlassen wird, wird sie Ihnen ohne jede Gewährleistung zur Verfügung gestellt. Sie benutzen die Software also auf eigene Gefahr. Erweist sich die Software als mangelhaft, gehen etwaige Service- oder Reparaturkosten allein zu Ihren Lasten und nicht zu den Lasten von Touristorma oder deren Vertriebspartner. Dieser Gewährleistungsverzicht stellt einen wesentlichen Teil dieses Vertrages dar. Die Nutzung der Software ohne Entrichtung der Lizenzgebühren an Vocator AG ist untersagt, außer gemäß den Bestimmungen in diesem Gewährleistungsverzicht.

1.1.6. Vertragsgegenstand

a) Zweck und Inhalt

Vocator AG überträgt dem Kunden das nicht weiter übertragbare und nicht ausschliessliche, entgeltliche Recht, das Programm Oxygene Hotelsoftware und die dazugehörenden Dokumentationen zu nutzen.

b) Kundenverantwortung

Die Verantwortung für die Auswahl und den Gebrauch des Lizenzmaterials sowie die damit erzielten Resultate liegt beim Kunden. Der Kunde ist zudem für die Auswahl und den Gebrauch von Maschinen und Dienstleistungen sowie anderer Programme im Zusammenhang mit dem Lizenzmaterial verantwortlich.

c) Dienstleistungen

In den Lizenzgebühren sind keinerlei zusätzliche Leistungen enthalten. Dienstleistungen für telefonische Unterstützung, Leistungen im Zusammenhang mit Entwicklung oder Anpassung der Software an kundenindividuelle Bedürfnisse, beratende Unterstützung bei Auswahl, Installation und Gebrauch von ergänzenden Programmen sowie Einführung und Schulung der Anwender werden von Vocator AG oder dessen Vertreter auf Wunsch des Kunden gemäss separaten Vereinbarungen erbracht.

Benutzerhandbuch Oxygene Hotelsoftware

1.1. Software Lizenzvertrag

1.1.7. Vertragsdauer

a) Beginn

Durch Klicken auf "AKZEPTIEREN" beim erstmaligen Start von Oxygene in der Demo- oder Vollversion anerkennen Sie den Vertrag und erkennen ihn als für Sie verbindlich an. Wenn Sie nicht sämtliche der aufgeführten Bedingungen akzeptieren, klicken Sie auf „NICHT AKZEPTIEREN“, und die Installation der Software wird nicht fortgesetzt. In diesem Fall können Sie die Software gegen Rückerstattung des vollen Verkaufspreises (nicht für Demo-Version) zurückgeben.

b) Dauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit, für die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer abgeschlossen.

c) Erfüllung

Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn Vocator AG die aktuelle, für die Benutzung freigegebene Version inklusive Handbücher in elektronischer Form ausgeliefert hat.

d) Abnahme

Die Software gilt 30 Tage nach dessen Auslieferung an den Kunden als abgenommen, falls der Kunde innert dieser Frist die Funktionen und Leistungen des Programms nicht schriftlich beanstandet hat. Eine Aufnahme der produktiven Verarbeitung gilt in jedem Falle als Abnahme.

e) Kündigung

Der Kunde kann die Benützung der Software jederzeit unter Einhaltung einer Mitteilungspflicht von 3 Monaten ohne Anspruch auf Rückerstattung der Lizenzgebühren beenden. Vocator AG kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde mit der Bezahlung der Lizenzgebühren oder Verrechnung von Dienstleistungen trotz schriftlicher Mahnung im Verzug bleibt oder wenn eine Schutzrechtsverletzung anders nicht behoben werden kann.

f) Rückgabepflicht

Innert 30 Tagen nach Ablauf der Dauer oder Kündigung des Vertrages oder eines Anhanges hat der Kunde die Datenträger und das Lizenzmaterial inklusive allen davon erstellten Kopien oder Teilkopien an Vocator AG zurückzugeben oder schriftlich die Vernichtung des Lizenzmaterials zu bestätigen.

1.1.8. Preise und Zahlungsbedingungen

a) Lizenzgebühr

Die einmalige Lizenzgebühr wird nach der Auslieferung der Software in Rechnung gestellt und richtet sich nach der aktuellen Preisliste. Die Freischaltung der Software erfolgt erst nach Bezahlung der Lizenzgebühr und sämtlicher weiterer Kosten (Installation, Schulung, Support, etc.).

b) Spesen und Nebenkosten

Spesen und allfällige Nebenkosten werden dem Kunden belastet.

c) Zahlungsbedingungen

Die von Vocator AG gestellten Rechnungen sind netto innert 10 Tagen zu begleichen. Ohne Mitteilung vom Kunden gilt eine Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist als angenommen.

1.1. Software Lizenzvertrag

1.1.9. Benützung

a) Inhalt und Umfang

Unter diesem Vertrag erwirbt der Kunde das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, entgeltliche Recht, das Lizenzmaterial für seinen eigenen Gebrauch zu benützen. Im Übrigen sind die Benützungrechte des Kunden in diesem Vertrag abschliessend behandelt.

b) Benützung

Benützung im Sinne dieses Vertrages bedeutet, den Programmcode in maschinell lesbarer Form unter den bezeichneten Betriebs-Systemen (Windows oder Macintosh) zu verwenden und die entsprechenden Daten einzulesen. Für die Erweiterung oder Änderung der Benützung des Lizenzmaterials (insbesondere das Benützen auf weiteren Arbeitsstationen) bedarf es der schriftlichen Einigung der Vertragspartner.

c) Kopien

Der Kunde ist berechtigt, das Lizenzmaterial ganz oder auszugsweise in dem für den vertragsgemässen Gebrauch notwendigen Umfang zu kopieren. Nicht mehr benötigte Kopien sind unverzüglich zu vernichten. Die Kontrolle über Original und Kopien liegt in der Verantwortung des Kunden.

1.1.10. Rechte am Lizenzmaterial

a) Eigentum

Das Eigentum und die gewerblichen Schutzrechte am Lizenzmaterial, insbesondere Patente und Urheberrechte, verbleiben während der ganzen Dauer des Vertrages und darüber hinaus bei Vocator AG.

b) Geheimhaltungspflicht

Das Lizenzmaterial enthält Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche Betriebsgeheimnisse von Vocator AG darstellen. Der Kunde verpflichtet sich, das Lizenzmaterial weder ganz noch auszugsweise Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen noch es zu veröffentlichen. Der Kunde stellt durch entsprechende Instruktionen, Vereinbarungen und andere geeignete Vorkehrungen sicher, dass alle Personen, die Zugang zum Lizenzmaterial haben, diese Verpflichtungen einhalten.

c) Datensicherung

Der Kunde ergreift in seinem Betrieb die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen, um das Lizenzmaterial vor ungewollter Preisgabe bzw. Zugriff, Diebstahl oder Missbrauch durch Unberechtigte zu schützen.

d) Wahrung der Schutzrechte

Der Kunde anerkennt die Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht des Lieferanten, enthält sich jeden Angriffs auf Bestand und Umfang dieser Rechte und trifft im Einvernehmen mit Vocator AG alle Massnahmen, um die Rechte des Lieferanten am Lizenzmaterial zu wahren.

1.1.11. Gewährleistung

a) Garantie für Programmfunktionen

Die Funktionen des unter diesem Vertrag gelieferten Programmproduktes wurden vor der Abgabe sorgfältig geprüft und entsprechen den im Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Spezifikationen.

Benutzerhandbuch Oxygene Hotelsoftware

1.1. Software Lizenzvertrag

b) Behebung von Programmfehlern

Vocator wird während 3 Monaten nach Abnahme Fehler in der gültigen, unveränderten Version der Software kostenlos beheben, welche vom Kunden innerhalb von 10 Tagen nach deren Auftreten ordnungsgemäss dokumentiert gemeldet worden sind. Die Leistungen von Vocator AG beschränken sich dabei auf die Abgabe einer korrigierten Version des Programms oder auf die Beschreibung einer Umgehungslösung.

c) Beschränkung

Vocator AG kann keine Garantie dafür übernehmen, dass die Software ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden kann, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird.

d) Aufhebung

Vocator AG ist von der Garantiepflcht in dem Umfange enthoben, als ein Programmfehler auf nicht von Vocator AG zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere

- Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen
- Eingriffe in das Programmprodukt durch den Kunden oder Dritte
- Einflüsse von nicht durch Vocator AG gelieferten Programmen

e) Weitere Leistungen

Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Wartung von Programmprodukten wie beratende Unterstützung bei Analyse und Dokumentation von Programmfehlern, Installation von Programmkorrekturen, Einführung von Umgehungslösungen, Anpassung von Programmen an geänderte Einsatz- und Betriebsbedingungen werden von Vocator AG nach den Ansätzen und Bedingungen der aktuellen Preisliste erbracht.

1.1.12. Haftung

a) Direkte Schäden

Vocator AG haftet für direkte Schäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung aus irgendwelchen Gründen entstanden sind, z.B. aus Gewährleistung, Nichterfüllung, Sorgfaltsverletzung, Verzug oder Schutzrechtsverletzung, wenn diese Schäden durch Vocator AG nachweisbar grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind. Die Forderungen, die durch Vocator AG dabei maximal abgegolten werden, entsprechen den Lizenzgebühren, die Vocator AG vom Kunden erhalten hat.

b) Folgeschäden

Jede weitere Haftung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit Einsatz und Benützung des Lizenzmaterials und der damit erzielten Resultate, insbesondere für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden oder Ansprüche Dritter, wird ausdrücklich ausgeschlossen, selbst wenn Vocator AG über die Möglichkeit solcher Schäden unterrichtet worden ist.

c) Verhinderung an der Erfüllung

Vocator AG haftet nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung von Leistungen unter diesem Vertrag gehindert wurde. Die für die Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer der Einwirkung der vom Lieferanten nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.

1.1. Software Lizenzvertrag

1.1.13. Schlussbestimmungen

a) Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieses Vertrages oder des Anhanges nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragspartner werden dann den Vertrag so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

b) Übertragung des Vertrages

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Vocator AG auf Dritte übertragen werden.

c) Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aarau.